

Calwer Wochenblatt.

Amts- und Intelligenzblatt für den Bezirk.

Nro. 62.

Mittwoch 8. Aug.

1855.

Amtsliche Verordnungen und Bekanntmachungen.

Calw.

(Gesunder Regenschirm).

Es wurde am 23. Juli d. J. auf dem Marktplatz ein Regenschirm gefunden. Der Eigenthümer wird hiermit aufgefordert, seine Ansprüche an denselben innerhalb 15 Tagen von heute an bei der unterzeichneten Stelle geltend zu machen — widrigenfalls anderweitig darüber verfügt werden würde.

Den 3. Aug. 1855.

Stadtschultheißenamt.
Schuldt.

Calw.

(Hausverkauf).

Das den Pfälzerer Stifel'schen Töchtern gehörige zweistöckige Wohnhaus No. 250 mit Keller und 12 R. 25 Schuh Garten, an der Altburgerstraße angekauft für 600 fl. kommt

am Montag den 20. August d. J.

Nachmittags 1 Uhr,

auf dem hiesigen Rathhaus zum letzten Mal in den öffentlichen Aufstreich.

Den 3. Aug. 1855.

Gemeinderath.

Calw.

(Diebstahls-Anzeige).

In der verfloffenen Nacht wurden dem Bauern Johannes Schroth in Oberreichenbach folgende Gegenstände entwendet:

5 Stücke halbflächsenen und halbbaumwollenen gebleichten Tuchs, a 20 Ellen lang, per Elle 20 fr. werth, 2 Stücke

flächsenen Tuchs a 20 Ellen lang, per Elle 22 fr. werth, ein Stück davon soll gemangt sein, 1 halbflächsenen und halb-reustenes Mannshemd, ziemlich neu, mit den Buchstaben O. H. A. S. bezeichnet werth, 1 fl. 20 fr., zwei dergleichen Weiberhemden mit den Buchstaben E. L. B. bezeichnet a 1 fl. werth, 1 gefülltes baumwollenes graues Kissen im Werth von 2 fl., ca. 7—8 Stücke geräucherter Schweinefleisch, werth 7 fl.

Dies wird mit dem Anfügen öffentlich bekannt gemacht, daß der Bestohlene auf Entdeckung des Thäters und Wiederbeschaffung des Entwendeten eine Belohnung von zehen Gulden ausgesetzt hat.

Den 3. Aug. 1855.

K. Oberamtsgericht.
Römer, G. Akt.

Forstamt Wildberg.

Revier Schönbrunn.

(Holzverkauf).

Am

Montag den 13. Aug.

Staatswald-Gemeindeberg

25 Stück eichene Klöße mit 395,8

C.

4 Klf. eichene Scheiter und Prü-

gel,

10 1/2 Klf. tannene Scheiter und

Prügel,

2 Klf. Reispfingel,

6 1/4 Klf. Rinde (Fichtene)

250 Stück eichene Wellen,

63 Stück tannene Wellen.

Zusammenkunft Morgens 9 Uhr im

Schlag; Verkauf bei ungünstiger Wit-

terung in Wildberg.

Den 4. Aug. 1855.

K. Forstamt.
Niethammer.

Forstamt Wildberg.

Revier Stammheim.

(Stammholzverkauf).

Nachdem für das am 7. Juli ver-

kaufte, aber nicht genehmigte Stammholz in den Wald-Distrikten Grundhau, Gerberhölle und Dickenerwald bestehend in ungefähr 289 Stämmen nunmehr ein angemessenes Anbot gemacht worden ist, wird dasselbe hiermit auf dem Submissionswege mit dem Anfügen ausgedoten, daß das ganze Quantum in 4 Loos demjenigen zugeschlagen werde, welcher bis Dienstag den 14. August Morgens 10 Uhr das höchste Anbot für solches hier abgiebt.

Den 5. Aug. 1855.

K. Forstamt.
Niethammer.

Calw.

(Sperrung der Ragold und Eng für die Flößer).

Diese Sperre wird wahrscheinlich vom 20. Aug. an bis 20. Sept. vom Pforzheimer Blechwöhr an aufwärts eintreten, daher man jetzt schon die Holzhändler und Flößer vorläufig davon andurch in Kenntniß setzt.

Den 7. Aug. 1855.

K. Oberamt.
Fromm.

Revier Hirsau.

Am

Samstag den 11. dies

Früh 8 Uhr

kommen im Schlag Glasberg 2 Klf.

tannene Rinde wiederholt zum Verkauf.

Den 7. Aug. 1855.

A. A. K. Forstamts
K. Revierförsterei.
Fröhner.

Calw.

(Bestellung eines Feldschützen betr.)

Schuhmachermeister Ludwig Zahn ist als provisorischer Feldschütze bestellt worden, was hiemit zur Kenntniß des theilbeteiligten Publikums gebracht wird.

Den 6. Aug. 1855.

Stadtschultheißenamt.
Schuldt.

Außeramtliche Gegenstände.

Geld auszuleihen gegen zweifache Versicherung:

100 fl. Pfleggeld bei Georg Adam Keppler in Liebelsberg.

80 fl. Pfleggeld bei Johannes Federmann in Sonnenhardt.

350 fl. Pfleggeld bei Jonathan Proß in Altburg.

Calw.

Mein hinteres Logis habe ich bis Martini zu vermietthen.

Kohler, Stricker.

Calw.

Guten Erndtwein á 36 fl. per Eimer empfiehlt

Ernst Lud. Wagner.

Calw.

Das Logis der Margarethe Gall habe ich sogleich oder bis Martini billig zu vermietthen.

Fried. Essig.

Neubulach.

Der Unterzeichnete macht hiemit die Anzeige daß ihm das Botenwesen von der Behörde Neubulach übergeben worden ist und logirt bei Stricker Kohler beim Köstle wo täglich Pakete und Briefe abgegeben werden können.

Johann Koller,
Amtsbote.

Schmieh.

(Ziegenkaufsverkauf).

Aus der Verlassenschaft des kürzlich verstorbenen J. G. Keppler, Bauer v. h. wird von den Pflegern der Kinder desselben, das den Kindern eigenthümlich zugewiesene ehemals Pfrommer'sche Anwesen dahier, bestehend in:

- 1) einer einstockigen Behausung und Scheuer unter einem Dach.
- 2) 1 $\frac{1}{2}$ Mrg. Gras- und Baumgarten beim Haus.
- 3) 2 $\frac{1}{2}$ Mrg. 36 Rth. Aker.
- 4) 2 $\frac{1}{2}$ Mrg. 29 Rth. do.
- 5) 2 $\frac{1}{2}$ Mrg. 46 Rth. Wiesen.
- 6) 1 Mrg. Wildfeld theilweise angebaut.

Am

Freitag den 10. August

Nachmittags 1 Uhr

auf hiesigem Gemeinderathszimmer im öffentlichen Ausschreibungsverkauf. Kaufsliebhaber werden hierzu, unbekannt mit gemeinderathlichen Vermögenszeugnissen versehen, eingeladen. Die weiteren Verkaufsbedingungen werden am Verkaufstage bekannt gemacht. Die Ortsvorstände werden um rechtzeitige Bekanntmachung hiemit freundlich ersucht.

Namens der 2 weitem Pfleger,
der Pfleger

Michael Kentschler.

Calw.

Bis Martini habe ich mein oberes freundliches Logis bestehend in einem Wohn- und Nebenzimmer, Küche sammt Speisekammer, einer Bühnenkammer und Holzplaz, nebst hinreichendem Raum im Keller an eine stille Familie zu vermietthen.

Theodor Feldweg.

Calw.

Eine noch in gutem Zustande doppelte Mostpresse sammt Mahltrog, hat aus Auftrag zu verkaufen.

Heinrich Widmann,
Zimmermeister.

Hirsau.

(Schindgras-Verkauf).

Das Dehnd, von 7 Brtl. am langen Rahn zwischen hier und Calw verkauft

J. D. Schnauser, sen.

Hirsau.

Zwei gute Ziegen und einen ganz schwarzen Ziegenbock verkauft
Fritz Delschläger.

Calw. Nächsten Sonntag sowie die ganze Woche über sind frische Laugenbrezeln zu haben bei

Beck Baier,
in der Ledergasse.

Calw.

Drei ältere Fenster und einen Schubarren verkauft
Karl Feldweg.

Calw.

Erndtwein das Jmi zu 2 fl. bei
Martin Dreiß.

Calw.

Ich habe meinen Keller im Biergäßle zu verkaufen oder zu verpachten
Gottlieb Rau, Wittwe.

Calw.

Rechte steyerische Eichen verkauft
billigst

Adolph Stroh,
neben dem Köstle.

Calw.

Pfälzer Cigarren 100 Stück zu
34 kr. bei

Adolph Stroh,
neben dem Köstle.

(Eingefendet)

Aufforderung zum Brennen von Heidelbeergeist.

Stellenweise sind heuer die Heidelbeeren sehr gut gerathen und die Himbeeren versprechen fast überall einen sehr reichen Ertrag. Beiderlei Beerenarten sind von jeher zur Gewinnung von Braumwein benützt worden, und würden, so viel wir hören, auch heuer mehr zu diesem Zweck gesammelt werden, wenn sich nicht ein Theil der Brennereibesitzer vor dem neuen Branntweinsteuer-Gesetz fürchten würde. Dieses Gesetz ist nun aber keineswegs so furchtbar, vielmehr begünstigt dasselbe eine derartige Ver-

wendung der Heidel- und Himbeeren ganz besonders, indem es Afforde mit den Brennern zuläßt, welche denselben eine genügende Freiheit geben, und nur eine mäßige Abgabe bedingen (s. Gesetz vom 19. Sept. 1852 Art. 10 und Instruktion hiezu S. 34). Es wäre daher sehr zu bedauern, wenn in dem einen oder andern Fall aus jeder unbegründeten Besorgnis vor den vermeintlichen Verationen des Gesetzes und seiner Vollstrecker das Brennen von Heidelbeeren und Himbeeren unterbleiben würde; weil dadurch nicht bloß manche Brennerei-Einrichtung wieder nutzlos ein Jahr länger dastände; sondern auch den ärmeren und zu schweren Arbeiten untauglichen Personen ein ansehnlicher Arbeitsverdienst entgehen würde.

Aus diesen Gründen soll hier das Wesentlichste dieses Gesetzes mitgetheilt werden, um zu zeigen, daß es nicht schwer ist, dasselbe zu beobachten, so weit es sich von Afforden (Fixationsverträgen) handelt. Die Art des Betriebes ohne Afford ist wohl für die Brennereien, die Heidelbeeren und Himbeeren verarbeiten, weniger zu empfehlen, weshalb hier nicht näher darauf eingegangen wird.

Bei allen Arten des Betriebs wird nach dem Gesetze stets angenommen, daß alle Gefäße welche zum Einmischen bestimmt sind, stets voll gefüllt werden; es liegt daher im Interesse der Brenner, dieselben auch stets so voll zu machen, daß sie, wenn die Masse in Gährung kommt, auch wirklich damit ausgefüllt sind. Bloß bei einem einzigen Gefäß darf eine Ausnahme stattfinden, sofern diese Ausnahme von dem Brenner begründet und von der Steuerbehörde anerkannt wird (s. Gesetz Art. 7).

Wer einen Afford (Fixationsvertrag) abschließen will, hat spätestens 8 Tage vor dem Beginn des Brennens dem Acciser Anzeige davon zu machen und dabei schriftlich anzugeben, wie viel Maas Heidelbeeren u. dgl. er eingeschlagen habe und brennen wolle; die Zahl der Gefäße, in welchen die Heidelbeeren sind und wo diese Gefäße stehen; auf wie viel Blasen gebrannt werde, wie viel Maas jede Blase halte und wann das Bren-

nen beginne und wann es aufhöre. Es muß der Anfang und das Ende nicht bloß nach Tagen, sondern auch nach Stunden angegeben und es muß der Anfang und das Ende nur auf die Zeit von Morgens 5 bis Abends 7 Uhr verlegt werden. Mit Ablauf der letzten Stunde hat auch das Brennen aufzuhören, wenn nicht rechtzeitig beim Acciser Anzeige gemacht und die Fortsetzung erlaubt, und ein neuer Afford abgeschlossen worden ist.

Bei den Fixations-Verträgen wird ferner vorausgesetzt, daß das Brennen ununterbrochen Tag und Nacht fortgehe, daß zu jedem Rauchbrand höchstens 5-6 Stunden, zu einem Feinbrand aber höchstens 8 Stunden nöthig seien, und daß 5 Rauchbrände so viel Lutter geben, als zu einem Feinbrand notwendig ist.

Diese Voraussetzungen des Gesetzes sind besonders zu beachten; denn wenn das Brennen auch langsamer geht als oben angegeben ist und wenn auch in diesem Fall nicht mehr Heidelbeeren gebrannt würden, so wird dieß bei Berechnung der Steuer doch nicht berücksichtigt, und wer langsamer brennt, als im Gesetz angenommen ist, der braucht nicht bloß mehr Zeit und Holz, sondern muß auch mehr Steuer bezahlen. Es liegt hierin eine dringende Aufforderung an die Brenner, ihre Brennerei-Einrichtungen möglichst zu vervollkommen und zu verbessern. Hieraus geht auch hervor, daß das Gesetz einen besondern Brennerei-Betrieb begünstigt, und daß daher die Absicht des Gesetzes von Allen, welche dieß näher prüfen, anerkannt werden muß.

Es gibt nun das Gesetz immerhin noch einige Erleichterungen, so wird namentlich zu Gunsten der Brenner vorausgesetzt, daß die Blase bloß zu $\frac{1}{4}$ ihres Eigenthaltes gefüllt werde, und daß, wenn auch Tag und Nacht die Brennerei fortgehe, doch nur 21 Stunden täglich gebrannt werden könne.

Die Hauptfrage bleibt nun aber immer die Steuer, und so will deshalb hier ein Exempel herzeigen, wie sie berechnet wird:

1 Eri. eben gemessen hält etwas mehr, als 12 Maas a 4 Schoppen Helleich (nicht Eckenmaas).

100 Eri. Heidelbeere sind also gleich 1200 Maas, und für 100 Maas Heidelbeeren (ohne Rücksicht darauf, ob man viel oder wenig Geist daraus gewinnen kann) hat man nach dem Gesetz zu bezahlen 18 fr., also für 100 Eri. 3 fl. 36 fr., vorausgesetzt nämlich, daß der Brenner mit dem Brennen in der Zeit fertig wird, bis das Gesetz für den äußersten Fall zuläßt.

Diese Brennzeit wird auf folgende Weise ausgerechnet: Die Blase soll halten 40 Maas; so wird sie also bei jedem Brand gefüllt mit 30 Maas Heidelbeeren.

Beim Einfüllen in die Blase nehmen die Beeren mehr Raum ein, so daß obige 1200 Maas ungefähr 1680 Maas also 56 Füllungen der Blase geben. Diese 56 Füllungen liefern Lutter zu $11\frac{1}{2}$ Feinbränden. Für diese beiden ist nun im Gesetz zum Brennen folgende Zeit vorgesehn: 56 mal $5\frac{1}{2}$ Stunden machen 308 Stunden, und $11\frac{1}{2}$ mal 8 Stunden machen 90 Stunden, zus. 398 Stunden, welche gleich sind — 19 Betriebstagen a 21 Arbeitsstunden. Der Brenner darf also wenn er bloß eine Blase von 40 Maas Inhalt im Betrieb hat, für 100 Eri. Heidelbeeren höchstens 19 Tage Brennzeit verlangen, wenn er nicht mit einer höheren Steuer als von 3 fl. 36 fr. angelegt werden will. Würde er aber z. B. 25 Tage brau- den, so hätte er bei der gleichen Menge Heidelbeeren $\frac{1}{4}$ Steuer mehr, also 4 fl. 18 fr., zu bezahlen.

Aus 1 Eri. Heidelbeeren gewinnt man ungefähr $1\frac{1}{2}$ —2 Schoppen Geist. Nimmt man aber nur $1\frac{1}{2}$ Schoppen an, so würde die Ausbeute von 100 Eri. 150 Schoppen oder 38 Maas sein, so daß bei der obigen Steuer von 4 fl. 48 fr. auf 1 Maas Geist nur 7 bis 8 fr. Steuer kommen, woraus ersichtlich ist, daß die Steuer sehr klein ist.

Daß noch besondere Vorschriften im Gesetz sind, um etwaige Umgehungen der Steuer und dergl. zu verhüten, ist natürlich; der redliche und ehrliche Brenner kann sich aber leicht vor Unannehmlichkeiten und Strafen sichern, wenn er sich vom Orts-Acciser gehörig belehren läßt und den gesetzlichen Vorschriften genau nachkommt.

Es kann sich aus dem Gesagten nun Jeder selbst überzeugen, daß die Steuer nicht zu hoch ist und daß es schade wäre, wenn man deshalb die Heidel- und Himbeeren verderben ließe.
G. Fischbach.

Drei Tage im Mittenwalde, im bairischen Alpengebirge.

(Fortsetzung).

„Du bist einer Wittib Sohn,“ versetzt gutmüthig der Negidi, und er war ein treu Gemüth, das mus wahr sein. „Die mußt Du ernähren. Ich will die Frau Mutter nicht schlagen im Sohne! Leg' Dein Gamsel ab und mach' daß Du fortkommst. Das ist meine Vergeltung!“
„Schief!“ schrie wüthend der Nazi.

„Dallfeter Buab,“ spricht der Negidi, „denkst nicht an Deine alte Frau Mutter, die eine sehr kreuzbrave Frau ist? Du Gottvergeßner, Du!“

„Das traf das Herz des Nazi. Er stand eine Weile und sann; dann legt er den Gamsbock auf die Matten, wirft einen Wuthblick auf den Negidi und fort ist er, und die Andern merken nichts; denn als sie zu dem Negidi kommen, sieht er auf der Matten und hat hat den Gamsbock umhängen und lacht.“

„Hast doch Einen gestossen!“ rufen sie, „Du Lügner!“ Aber er lacht und schüttelt den Kopf und sagt:—

„Hab' ihn einem Baier abgejagt!“

„Wo ist er?“ fragen sie.

„Fort!“ ist die Antwort, und Negidi klettert 'nauf und weiter sagt er nichts. Er dankt seinem Patron für seinen Schutz vor Nazi's Kugel, und

ihm ist wohl, daß er nicht Rache genommen an seinem Todtschind und denkt, er hab' ihn versöhnt und vor Gott recht gethan.“

„Da hat er aber bei dem Nazi falsch gerechnet, denn Nazi's Haß war verdreifacht geworden, und die Schmach traf an seinem Herzen, wie ein Geier, daß ihn der Negidi geschont, aber den Gamsbock abgejagt. Er schoß zwar noch einen, „iass er nicht ausgelacht werde,“ als er gegen Abend heim kam, doch sein Blut kochte und er konnt's nicht vergehen und nicht verwinden, und alle Tage wurm's ihm auf's Neue.“

(Fortsetzung folgt.)

Redigirt verlegt und gedruckt von Rivinius.

Calw. Frucht- und Brod u. Preise am 4. Aug. 1855.

Getreide- Gattung	Voriger Rest Schf. fr.	Neue Zufuhr Schf. fr.	Ges- ammt- Betrag Schf. fr.	Heutiger Verkauf Schf. fr.	Im Rest geblie- ben Schf. fr.	Höchster Preis		Wahrer Mittelpreis		Niederster Preis		Verkaufs- Summe.	
						fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.
Waizen, alter													
— neuer													
Kernen, alter													
— neuer		225	225	165	60		22		21	3	19		3172 36
Dinkel, alter													
— neuer		300	300	140	160		8 15		7	59	7 33		1117 24
Gerste, alte	15	14	29	15	14		12 36		12	17	12		184 12
— neue													
Haber, alter	64	100	164	84	80		6 30		6	1	5 30		505 12
— neuer													
Roggen, alter	16	2	18	2	16		15		13	30	12		27
— neuer													
Erbfen													
Linzen													
Wicken													
Bohnen													
Summe—	95	641	736	406	330								5306 24

Zu Vergleichung gegen die letzte Schranne sind die Durchschnittspreise Waizen um — fl. — fr.
Kernen alter weniger um fl. fr., neuer, weniger um fl. 58fr., Dinkel alter weniger um fl. fr., neuer
weniger um fl. 40fr., Gerste alte weniger um fl. fr., neue weniger um fl. 17fr. Haber weniger um fl. 20fr.
Brodtare: 4 Pfd. Kernbrod 17 fr. dto. schwarzes 15 fr. 1 Kreuzerweck muß wägen 4⁷/₈ Loth. —
Fleischtare: 1 Pfund Ochsenfleisch 12 fr. Rindfleisch, gutes 10fr. geringeres 9fr. Kuhfleisch, gutes 10fr. gerin-
geres 9 fr. Kalbfleisch 7 fr. Hammelfleisch fr. Schweinefleisch, unabgezogenes 13 fr. abgezogenes 12 fr.
Stadtschultheißenamt. Schuldt.